

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Band: 35 (1975)

Artikel: Der Kampf um Bannalp
Kapitel: Die Elektrizitätswirtschaft in Nidwalden vor Beginn der Bannalpbewegung
Autor: Ettlín, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698320>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. DIE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFT IN NIDWALDEN VOR BEGINN DER BANNALPBEWEGUNG

1.1. Die ersten Elektrizitätswerke

Die industrielle Entwicklung des Kantons Nidwalden nahm abseits der dörflichen Zentren im Rotzloch bei Stansstad ihren Anfang. Bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatten sich im engen Raum zwischen Rotzschlucht und Alpnachersee mehrere gewerbliche und industrielle Betriebe angesiedelt. Da mit dem Mehlbach auch eine geeignete Wasserkraft zur Verfügung stand, kann es nicht verwundern, daß hier das erste Elektrizitätswerk auf Nidwaldner Boden erbaut wurde. Schon im Jahre 1882 ließ die Kalkfabrik Rotzloch am Eingang der Rotzschlucht ein kleines Kraftwerk erstellen. Diese Anlage, eine der ersten in der Schweiz, lieferte die elektrische Energie zur Beleuchtung der Fabrikräume¹.

Das zweite Elektrizitätswerk in Nidwalden entstand gleichzeitig mit der Bürgenstockbahn in den Jahren 1887/88. Um die Bahn mit Strom zu versorgen, erbaute der Obwaldner Unternehmer und Hotelpionier Franz Josef Bucher-Durrer an der Aa bei Buochs ein Kraftwerk, das ab 1893 auch der Stanserhornbahn die nötige Energie lieferte². Der Landrat setzte am 27. Februar 1889 die Gebühr für eine Wasserentnahme bis zu 3 m³ pro Sekunde auf jährlich 850 Fr. fest³.

Am 10. November 1890 erteilte der Regierungsrat der Firma Wagner und Cie. die Bewilligung, bei Wil-Hostetten in Oberdorf ein Wasserwerk zum Betrieb einer Portlandzementfabrik im Rotzloch zu errichten⁴. Der Landrat verfügte eine Gebühr von ebenfalls 850 Fr. bei einem Höchstverbrauch von 4 m³ pro Sekunde⁵. Die Verbindungsleitung zwischen Wil und den Fabrikanlagen wurde im Jahre 1891 fertiggestellt⁶.

Im Jahre 1896 beschloß die Gemeinde Beckenried, am Mühlebach ein Gemeindewerk zu bauen. Einige Jahre nach der Betriebseröffnung

¹ Odermatt, 19. Jahrhundert, S. 203 ff. Archiv Steinindustrie; Feststellungsklage der Steinindustrie Rotzloch an das BG vom 26. 3. 1940, S. 2 f.

² Odermatt, 19. Jahrhundert, S. 222 ff.

³ Prot. LR, 27. 2. 1889

⁴ Prot. RR, 10. 11. 1890

⁵ Prot. LR, 18. 12. 1890

⁶ Feststellungsklage vom 26. 3. 1940, S. 8

im Juli 1897 wurde das Hotel Sonnenberg in Seelisberg in das Beckenrieder Netz aufgenommen. Als dann das EW Altdorf eine Leitung nach Seelisberg erstellte, konnte Beckenried die Urner zur Lieferung von Reservestrom verpflichten⁷.

Die elektrische Bahn Stansstad-Engelberg, die von 1898 an verkehrte, bezog ihre Energie aus einem eigenen Kraftwerk in der Obermatt⁸.

Am 28. Juni 1899 erwarben die Gebrüder Heß in Engelberg von den Alpenossen auf Trübsee das Recht zur Ableitung des Trübseebachs. Mit der so gewonnenen Kraft konnte das Hotel Trübsee versorgt werden⁹. Ein Jahr später kaufte Eugen Heß von der Alp Arni das Wasserrecht für den Arni- und den Schießibach, die Aa und den Trübseebach¹⁰.

Im Jahre 1903 gliederte Wilhelm Camenzind der Schuhfabrik Buochs ein Elektrizitätswerk an, um Teile des Dorfes Buochs mit Lichtstrom zu versorgen¹¹. Auch die übrigen Gemeinden hielten allmählich Ausschau nach möglichen Stromlieferanten. Neben dem EW Kerns, das im Entstehen begriffen war, kam vor allem das EW Luzern-Engelberg (EWLE) in Frage. Dieses konnte im Jahre 1905 den Betrieb in der Zentrale Obermatt aufnehmen und leitete den Strom in einer Hochspannungsleitung quer durch den Kanton Nidwalden nach der Stadt Luzern.

Doch sprach man im Kanton schon damals von einem eigenen Elektrizitätswerk. Ein Nidwaldner Konsortium hatte sich die Wasserkraft des Seklisbaches bei Oberrickenbach, Gemeinde Wolfenschiessen, gesichert. Ein Gutachten, das die Gemeinde Stans im Jahre 1904 erstellen ließ, berechnete die Baukosten für ein Werk am Seklisbach auf 190 000 Fr. Da aber die Hälfte der erzeugten Energie vorläufig nicht abgesetzt werden konnte, wurde das Projekt nicht weiterverfolgt¹². Das Konsortium, später Seklisbach-Gesellschaft genannt, blieb weiter bestehen mit dem Zweck, das «Wasserrecht am Seklis-

⁷ Mit eigener Kraft, Festschrift zum 75-jährigen Bestehen des EWB, Beckenried 1972

⁸ Odermatt, 19. Jahrhundert, S. 224

⁹ EWN 58/13; Vertrag der Alp Trübsee mit Gebr. Heß, 28. 6. 1899

¹⁰ EWN 58/2; Vertrag der Alp Arni mit Gebr. Heß, 17. 9. 1900

¹¹ Odermatt, 19. Jahrhundert, S. 218

¹² NVB 47, 19. 11. 1904

bach in Oberrickenbach zu geeigneter Nutzbarmachung den Gemeinden Nidwaldens oder Privaten zu sichern»¹³.

1.2. Die Gemeindeverträge mit dem EWLE

Im Dezember 1904 und in den ersten Monaten des Jahres 1905 entschlossen sich die Gemeinden Wolfenschießen, Stans, Stansstad und Hergiswil, mit dem EWLE Stromlieferungsverträge abzuschließen. Die Verträge sicherten dem EWLE das Monopol der Stromverteilung in diesen Gemeinden und waren erstmals auf Ende 1920 kündbar, dann alle 5 Jahre. Das EWLE erstellte auf eigene Kosten ein Verteilnetz, das im Falle einer Kündigung von den Gemeinden zurückzukaufen war.

Der Lichtstrom wurde im Pauschaltarif geliefert, d. h. man bezahlte unabhängig vom Verbrauch einen nach der jährlichen Brenndauer festgesetzten Tarif¹⁴. Das Werk behielt sich das Recht vor, den wirklichen Stromverbrauch durch Einbau eines Kontrollzählers festzustellen. Pro Haus verlangte das EWLE eine Mindesteinnahme von 25 Fr. jährlich. Entlegene Häuser und Ortschaften hatten für die Mehrkosten der Zuleitung selbst aufzukommen.

Kraftstrom wurde im Pauschal- und Zählerabonnement abgegeben. Ab Zähler kostete der Strom 8 Rp. bei Benützung außerhalb der Beleuchtungszeit, 16 Rp. wenn ein Motor auch während der Beleuchtungszeit in Betrieb stand. Die jährliche Mindesttaxe betrug 30 Fr. pro installiertes kW. Die Pauschalgebühr für Bügeleisen, die nur außerhalb der Beleuchtungszeit benutzt werden durften, wurde auf 8 Fr. jährlich festgesetzt¹⁵.

Im Oktober und November 1910 übernahmen auch die Gemeinden Buochs und Ennetbürgen diesen Vertrag¹⁶.

¹³ Nachlaß Achermann; Statuten für die Besitzer des von Maria Bünter «Schürmatt» in Oberrickenbach erworbenen Wasserrechts am Seklisbach, Wolfenschießen, 16. 6. 1906

¹⁴ Die Lampen teilte man in 9 Kategorien ein. Eine jährliche Brenndauer bis 100 Std. wurde angenommen für Lampen in Kellern, Badezimmern, Estrichen, bis 200 Std. in Schlafzimmern, Waschküchen, Konzert- und Tanzsälen usw. Die Skala reichte bis zu 1800 Std., wobei eine 25-Wattlampe zwischen 2 Fr. und 14 Fr. 40 kostete, eine 100-Wattlampe zwischen 10 Fr. und 72 Fr.

¹⁵ EWN 53/15; Gemeindeverträge vom 1./4. 12. 1904 (Stans), 8. 1. 1905 (Stansstad) und 26./31. 3. 1905 (Hergiswil)

¹⁶ ebd.; Verträge vom 13. 10./16. 11. 1910 (Buochs) und 11. 10./16. 11. 1910 (Ennetbürgen)

1.3. Der Trübseevertrag von 1913

Im August 1909 war in der Presse eine Meldung erschienen, die auf den Plan des EWLE hinwies, den Trübsee höher zu stauen. Die durch Ausbaggern und Aufstau gewonnene Wasserreserve sollte in einer Zentrale in Engelberg ausgenützt und hernach in den Stauweiher des EWLE eingeleitet werden. Dafür benötigte das Luzerner Werk eine Konzession der Nidwaldner Regierung¹⁷. Auf diese Meldung hin wandten sich die Gemeindepräsidenten von 9 Nidwaldner Gemeinden an den Regierungsrat und mahnten ihn zur Vorsicht. Der Bodenbesitz der Alpgenossen habe in erster Linie den Bedürfnissen des Landes zu dienen¹⁸.

Doch der Trübseevertrag kam zustande. Im März 1913 gestatteten die Alpgenossen von Trübsee dem Luzerner Werk, den See um 5 m höher zu stauen. Als Gegenleistung bezahlte das EWLE 50 000 Fr. für den Landerwerb und erstellte eine Straße von Engelberg nach Untertrübsee¹⁹. Im Dezember 1913 erteilte die Nidwaldner Regierung dem EWLE die Konzession zur Ausnützung des Trübsees. Der Konzessionsvertrag verpflichtete das Werk, innert einem Jahr Pläne für die projektierte Anlage vorzulegen, ein Jahr später mit dem Bau zu beginnen und zwei Jahre darauf die Zentrale in Betrieb zu nehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen sollte der Vertrag erlöschen.

Um den Gemeinden die Konzessionserteilung etwas schmackhafter zu machen, ging das EWLE die Verpflichtung ein, bis 1963 auf eine Erhöhung der Strompreise, wie sie die Verträge von 1904/05 und 1910 vorsahen, zu verzichten. Falls eine Gemeinde zur Selbstverteilung des Stromes übergeben wollte, wurde ihr ein Engrospreis von 6 Rp. pro kWh zugesichert. Das EWLE erklärte sich auch bereit, die übrigen Gemeinden des Kantons anzuschließen, sofern die jährlichen Einnahmen 15 % der Baukosten erreichten. Die Lieferungsspflicht des EWLE für den ganzen Kanton Nidwalden wurde auf 2 Mio. kWh im Jahr beschränkt. An Gebühren sah der Vertrag eine einmalige Zahlung von 2000 Fr. vor, dazu eine jährliche von 2000 Fr. pro einmalige Seefüllung bis zur Stauhöhe von 1769 m. Pro Me-

¹⁷ NVB 32, 7. 8. 1909

¹⁸ Prot. RR, 18. 10. 1909

¹⁹ EWN 58/2; Vertrag des EWLE mit der Alp Trübsee, 25. 3. 1913

ter Höherstau stieg die Gebühr um 500 Fr. Die Vertragsdauer wurde auf 100 Jahre festgelegt²⁰.

Die Gemeindeverträge wurden durch die Trübseekonzession des Kantons nicht aufgehoben. Doch waren sie nur mehr soweit gültig, als sie mit der Konzession nicht in Widerspruch standen. Daher konnte der Trübseevertrag erst unterzeichnet werden, als die Gemeinden ihre Zustimmung erteilt hatten²¹.

Ob aber bei Nichterfüllung der Konzessionsbestimmungen die Gemeindeverträge wieder vollständig in Kraft treten sollten, darüber sagte der neue Vertrag nichts.

Schon bald stellte sich heraus, daß der Ausbau des Trübsees nicht so reibungslos vonstatten ging, wie man sich das vorgestellt hatte. Nach den ersten Bauarbeiten sah sich das EWLE gezwungen, bei der Nidwaldner Regierung um eine Aufschiebung des Konzessionsbeginns um 2 Jahre zu ersuchen. Am 22. Mai 1916 setzte der Regierungsrat den Beginn der Konzessionsperiode neu auf den 1. Januar 1919 fest. Die Gebühr für die Jahre 1917 und 1918 wurde auf je 1000 Fr. ermäßigt. Gleichzeitig lehnte die Regierung die Forderung des EWLE ab, auf die Festsetzung eines Datums für den Konzessionsbeginn zu verzichten²².

Im September 1917 traf beim Regierungsrat ein weiteres Gesuch um Fristerstreckung bis zum 1. Januar 1921 ein. Die Regierung gewährte diese²³ und schob den Konzessionsbeginn noch zweimal bis zum 31. Dezember 1923 hinaus. Ein letztes Gesuch um eine Verlängerung der Frist bis Ende 1926 stellte das EWLE am 18. Dezember 1923²⁴. Doch hatte man sich inzwischen auch in Luzern mit der Tatsache abgefunden, daß trotz bedeutenden Aufwendungen eine befriedigende Abdichtung des Sees nicht möglich war. Um aber trotzdem einen Nutzen aus der Trübseekonzession zu ziehen, leitete das EWLE das Wasser des Trübseebaches direkt in den Engelberger Stausee und erhielt damit, insbesondere im Winter, eine wertvolle Ergänzung zum Erlenbach²⁵.

²⁰ EWN 53/15; Trübsee-Konzession vom 6./22. 12. 1913

²¹ ebd.; Zustimmungen der Gemeinden zur Trübsee-Konzession, 6./22. 12. 1913

²² Prot. RR, 22. 5. 1916

²³ Prot. RR, 22. 10. 1917

²⁴ Prot. EK, 11. 2. 1924

²⁵ Prot. EK, 2. 9. 1924

Ab 1917 konnte durch die Einleitung der Aa in den Eugenisee zusätzliche Kraft gewonnen werden. Die Bewilligung dafür hatte, wie schon für die Nutzung des Erlenbachs, der Regierungsrat des Kantons Obwalden allein erteilt. Eine weitere Zuleitung in das Reservoir in Engelberg ermöglichte die Nidwaldner Regierung im September 1918 durch die Konzession für den Arnibach. Neben einer jährlichen Gebühr von 2000 Fr. mußte sich das EWLE verpflichten, Dallenwil und Büren mit elektrischem Strom zu beliefern. Nach dem Anschluß der beiden Dörfer, die 10 % der Baukosten als jährliche Einnahmen garantieren mußten, reduzierte sich die Gebühr auf 1000 Fr. Die Konzessionsdauer wurde auf 20 Jahre festgelegt²⁶.

Dallenwil entschloß sich, ein Verteilnetz auf eigene Rechnung zu erstellen und den Strom vom EWLE en gros zu beziehen²⁷. Bereits 1914 hatte sich die Gemeinde Oberdorf dem Verteilnetz des EWLE angeschlossen²⁸. Somit belieferte das EWLE 8 von 11 Nidwaldner Gemeinden. Ennetmoos zog einen Anschluß an das EW Kerns vor, Emmetten ließ sich vom EW Altdorf versorgen und Beckenried besaß ein eigenes Werk.

1.4. Die Motion Flühler von 1919

Erneut ins Gespräch kam im Jahre 1918 der Ausbau des Seklisbachs. Ing. Mayer-Jann aus Zürich reichte der Regierung ein Projekt ein, das eine Stauung dieses Baches beim Käppelistutz unterhalb Oberrickenbach vorsah. In diesen Weiher sollte auch der Buholzbach eingeleitet werden. Bis hinunter nach Wolfenschießen konnte ein Gefälle von ca. 230 m genutzt werden²⁹. Die Regierung holte zu diesem Projekt ein Gutachten bei Ing. Peter, Zürich, ein. Dieser beurteilte das Projekt als ganzes positiv, wies aber auf die mangelnden Absatzmöglichkeiten für den erzeugten Strom hin. Er warf auch die Frage auf, ob es nicht besser wäre, der Kanton würde selber bauen³⁰.

In ungleich größerem Rahmen planten die CKW eine Ausnutzung der Nidwaldner Wasserkräfte. Ihr Projekt sah vor, die Aa bei

²⁶ ABl. 29, 18. 7. 1930; Konzessionsvertrag vom 9. 9. 1918

²⁷ SAD 11; Vertrag vom 17. 9./30. 10. 1919 (zit. nach Entwurf zu neuem Energieversorgungsvertrag mit dem EWLE vom 12. 3. 1934

²⁸ ebd.; Vertrag vom 13. 5./1. 6. 1914

²⁹ EWN 58/21; Projekt Mayer-Jann vom 3. 9. 1918

³⁰ ebd.; Gutachten Peter vom 6. 11. 1918

Grafenort zu fassen und in ein großes Staubecken im Drachenried, Gemeinde Ennetmoos, zu leiten. In einer Zentrale im Rotzloch sollte das Gefälle von rund 100 m ausgenutzt und eine Leistung von 30 000 PS erreicht werden³¹. Mit einem ähnlichen Projekt trat auch die Wasserbauunternehmung Dr. Lüscher aus Aarau an den Regierungsrat heran³².

Dieses Werben um die Nidwaldner Wasserkräfte bewog im März 1919 den Obergerichtspräsidenten Caspar Flühler, im Landrat eine Motion zur Frage der Elektrizitätsversorgung von Nidwalden einzureichen. Er forderte darin die Regierung auf, die Interessen des Kantons zu wahren und keine weiteren Konzessionen zu vergeben. Vielmehr sollte die Möglichkeit der Erstellung eines eigenen Werkes geprüft werden. Der Regierungsrat müsse verpflichtet werden, alle Verträge und Akten auf diesem Gebiet zu publizieren. Die Abklärung aller weiteren Fragen sollte einer Spezialkommission übertragen werden.

Der Regierungsrat wies in seiner Antwort darauf hin, daß außer den Trübsee- und Arnibachverträgen bisher nur Einheimische in den Genuß einer Konzession gekommen seien. Der Trübseevertrag habe Nidwalden eine wesentliche Verbesserung gegenüber den alten Gemeindeverträgen gebracht. Durch entsprechende Konzessionsbedingungen könne mehr erreicht werden als durch einen Eigenbau. In der Diskussion wies Oberst Odermatt auf die Mängel des Trübseevertrags hin und forderte die Regierung auf, etwas zu unternehmen, damit dieser abgeändert werden könne. Der Landrat erklärte die Motion Flühler erheblich und beauftragte den Regierungsrat, über alle hängigen Fragen einen ausführlichen, schriftlichen Bericht zu verfassen³³. Ein solcher Bericht erschien jedoch nie. Die Motion verschwand in den Schubladen des Rathauses und kam nicht mehr zum Vorschein.

1.5. Die Revision des Trübseevertrags mißlingt

Mit dem Verschwinden der Motion Flühler war das Thema Eigenversorgung für die nächsten 10 Jahr erledigt. Die regierungsrätliche Elektrizitätskommission (EK) setzte ihre Hoffnung auf eine Revision

³¹ NVB 10, 11 und 12, 8., 15. und 22. 3. 1919

³² NVB 13, 29. 3. 1919

³³ Prot. LR, 1. 3. 1919, NVB 11, 15. 3. 1919

des Trübseevertrags. In einem Gutachten bezeichnete Ing. Otto Seiler, Sarnen, die Konzession als erloschen. Gleichzeitig empfahl er, in Unterhandlungen mit dem EWLE zu treten³⁴. An einer ersten Konferenz am 31. Oktober 1924 übte die Nidwaldner Delegation Kritik am Verhalten des EWLE. Die Vertreter des Werkes wiesen diese zurück. Die EK erklärte sich bereit, einen Entwurf zu einem neuen Vertrag auszuarbeiten und diesen auf einer weiteren Konferenz dem EWLE vorzulegen³⁵.

In ihrer Sitzung vom 20. Januar 1925 beauftragte die EK Ing. Seiler mit der Ausarbeitung dieses Vertragsentwurfs, der insbesondere günstigere Strompreise, weniger als 15 % Einnahmegarantie für entlegene Gehöfte und eine Aufhebung der Lieferungsbeschränkung für Nidwalden auf 2 Mio. kWh pro Jahr enthalten sollte³⁶.

In einem Punkt hätte auch das EWLE den Trübseevertrag gerne revidiert: Das Pauschalsystem bei der Energieabgabe sollte durch das Zählersystem ersetzt werden. Als drei Jahre nach der ersten Konferenz noch kein Vertragsentwurf vorlag, machte das Werk den Versuch, das Zählersystem auf eigene Faust einzuführen. In einem Rundschreiben an alle Installateure in Nidwalden gab das EWLE am 30. November 1927 bekannt, daß fortan für neu anzuschließende Objekte nur mehr Lichtstrom nach Messung abgegeben werde³⁷.

Diese Verfügung wird in einem Schreiben an die Regierung am 20. Dezember 1927 begründet. Der Einbau von Zählern habe auch für den Kunden Vorteile. Er bezahle nur, was er wirklich verbrauche. Im weitern weist das EWLE darauf hin, daß Nidwalden ab 1926 die Pflichtquote von zwei Mio. kWh pro Jahr, die das EWLE liefern mußte, überschritten habe³⁸.

Bereits zwei Monate später sah sich der Verwaltungsrat des EWLE aber gezwungen, die Aufforderung zum Einbau von Zählern wieder zurückzuziehen³⁹. In ihrer schroffen Form hatte die Weisung den Widerstand der Nidwaldner Bevölkerung herausgefordert. Dennoch hatte das EWLE gute Gründe, den Übergang vom Pauschal- zum Zählersystem möglichst zu fördern. Das Pauschalsystem bot wenig

³⁴ Prot. EK, 2. 9. 1924

³⁵ Prot. EK, 31. 10. 1924

³⁶ Prot. EK, 20. 1. 1925

³⁷ EWN 58/18; EWLE an die Installateure von Nidwalden, 30. 11. 1927

³⁸ ebd.; EWLE an RR, 20. 12. 1927

³⁹ ebd.; EWLE an RR, 15. 2. 1928

Anreiz, mit der Energie sparsam umzugehen. Ob zwei, drei Lampen einige Stunden länger brannten als notwendig, was tat's? Es kostete ja gleich viel! Dazu gab es viele Möglichkeiten, den Lichtstrom auch für andere Zwecke zu verwenden.

Von solchen Mißbräuchen berichtet ein «neutrales Stimmungsbild» in der NZZ. Gewöhnlich beginne es mit der Anschaffung eines elektrischen Kochherds. Dann werde nämlich ein Wärmezähler montiert, der auch den Stromverbrauch des Bügeleisens, für das bisher pauschal 8 Fr. pro Jahr bezahlt wurde, messe. Dies habe zur Folge, daß mancherorts mit Lichtstrom weitergebügelt werde⁴⁰.

Als Ergänzung dazu weiß ein anderer Einsender zu berichten, daß es Leute gebe, die das Bügeleisen auch umkehren und als Kochplatte benutzen. Allerdings habe er dieses Rezept nicht in Nidwalden kennengelernt. Doch fehle es offensichtlich hier wie überall an der nötigen Orientierung über die Tarifgestaltung der Elektrizitätswerke⁴¹.

Immer häufiger sah sich das Luzerner Werk gezwungen, Kontrollzähler einzubauen, um den Verbrauch an Lichtstrom etwas einzudämmen. Der Einbau solcher Zähler führte jedoch regelmäßig zu geharnischten Protesten an das EWLE und an den Regierungsrat⁴². Dennoch unternahm das Werk im Juli 1928 einen weitem Vorstoß zur Einführung von Lichtzählern in Nidwalden. Man wählte diesmal einen freundlicheren Ton und machte die Bevölkerung darauf aufmerksam, daß «auf Wunsch Lichtstrom nach Zähler-Tarif» bezogen werden könne. Der Preis betrage 50 Rp. pro kWh für die ersten 300 kWh, für alle weitem 45 Rp.⁴³.

Doch auch in dieser Form stieß die Aufforderung in Nidwalden auf taube Ohren. Im Gegenteil, nun versteifte sich die Regierung auf den Wortlaut des Trübseevertrags und forderte die Abonnenten des EWLE im Amtsblatt vom 7. September 1928 auf, vom Zähler-Angebot keinen Gebrauch zu machen. Gemäß Konzessionsvertrag müsse das Werk den Lichtstrom nach Pauschaltarif abgeben. Vertragsänderungen könnten nur im Einverständnis mit dem Kanton und den Gemeinden erfolgen⁴⁴.

⁴⁰ NZZ 892, 22. 5. 1935

⁴¹ NZZ 1069, 19. 6. 1935

⁴² Vgl. EWN 58/18; Briefe von Caspar von Matt, zum Tell, Stans, an RR, 17. 3. und 16. 4. 1928

⁴³ ebd.; Ergänzung zum Reglement vom 20. 7. 1905, Juli 1928

⁴⁴ ABl. 36, 7. 9. 1928

In einer Zuschrift an den Regierungsrat forderte am 16. Juni 1928 Ratsherr Werner Christen, Holzwolffabrikant, Wolfenschießen, eine sofortige Revision des Trübseevertrags. Man verlange vom EWLE viel zu niedrige Konzessionsgebühren und bezahle gleichzeitig überhöhte Strompreise. Da Luzern den Trübsee nicht aufgeben wolle, habe die Regierung ein Druckmittel in der Hand. Falls die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führten, könne man günstigeren Strom von anderen Werken erhalten⁴⁵.

Nachdem endlich der Entwurf für einen neuen Trübseevertrag von Ing. Seiler vorlag, konnte sich die EK am 24. November 1928 zu einer weitem Konferenz mit dem EWLE treffen. Die Nidwaldner Delegation vertrat dabei den Standpunkt, der Trübseevertrag sei erloschen, da das EWLE die Baufristen nicht eingehalten habe. Die Luzerner Vertreter behaupteten, alles mögliche vorgekehrt zu haben, doch lasse sich der See nicht abdichten. Weitere Investitionen seien sinnlos.

Dem Begehren auf Senkung der Strompreise stellte sich das Werk mit dem Argument entgegen, die Stromabgabe in Nidwalden sei schon zu den heutigen Bedingungen kein gutes Geschäft. Doch die EK beharrte auf dem Standpunkt, daß Nidwalden Anrecht auf günstigere Tarife als die Stadt Luzern habe, da man dem EWLE Wasserkräfte zu Vorzugsbedingungen abgetreten habe. Die weitem Vorwürfe an die Adresse des Werkes lauteten, es benehme sich ungeschickt im Verkehr mit den Abonnenten und liefere schlechte Lampen nach Nidwalden. Auch habe das EWLE neue Vorschriften erlassen, ohne sie vorher dem Regierungsrat vorzulegen⁴⁶.

Auf die erneute Forderung der EK im April 1929, den Engrospreis von 6 Rp. pro kWh zu reduzieren⁴⁷, antwortete das EWLE dieser Tarif könne erst 1963 geändert werden. Einer Ermäßigung der übrigen Strompreise müsse ein Verzicht auf die Baufristen im Trübseevertrag und eine Verlängerung des Arnibachvertrags auf ebenfalls 100 Jahre vorausgehen⁴⁸.

⁴⁵ EWN 58/18; Christen an RR, 16. 6. 1928

⁴⁶ Prot. EK, 24. 11. 1928

⁴⁷ EWN 58/6; RR an EWLE, 22. 4. 1929

⁴⁸ EWN 53/15; EWLE an RR, 19. 9. 1929